

## Information aus der Kämmerei

Durch Gesetzesänderung vom 02. November 2015 (BGBl. I S. 1834) wurde das Umsatzsteuergesetz (UStG) geändert. Die Änderungen treten am 01. Januar 2017 in Kraft. Insbesondere die Regelungen zur Unternehmerschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts wurden neu gefasst.

Dabei wurde der § 2 Abs. 3 aufgehoben und der § 2b neu ins UStG eingefügt. Mit der Verabschiedung der Gesetzesänderung wird sowohl der Rechtsprechung, als auch den Vorgaben der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie in Bezug auf die Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts Rechnung getragen.

Mit der Einfügung des § 2b UStG sollen größere Wettbewerbsverzerrungen vermieden werden.

Diese neue Regelung ändert die umsatzsteuerliche Behandlung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts zu denen u.a. auch Vereine gehören, grundlegend.

Jede juristische Person des öffentlichen Rechts ist selbst dafür verantwortlich gesetzeskonform zu handeln und sollte sich ggf. an seinen Steuerberater wenden.